

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2006/26 vom 21. März 2007**

Sg Versicherungsgericht, 2007-03-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publikationen\\_EL\\_2006\\_26](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_EL_2006_26)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2006/26 du 21 mars 2007

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2006/26 del 21 marzo 2007

## **Regeste**

Art. 53 ATSG; Beschwerde gegen den zeitlich letzten Teil eines EL-Wiedererwägungsentscheids, mit welchem die erstmalige Leistungszusprache (welche zwischenzeitlich verschiedenen Anpassungsverfahren unterworfen worden war) aufgehoben und durch eine neue Leistungszusprache ersetzt wurde (samt nicht angefochtener Rückforderung). Einheit eines rückwirkenden, abgestuften Entscheids. Beschwerdegründe können auch vom Verwaltungsverfahren der Wiedererwägung noch nicht berührte Gegenstände und verspätet gemeldete Anpassungsgründe sein (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 21. März 2007, EL 2006/26).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

a) Streitgegenstand bildet vorliegend der Entscheid der Beschwerdegegnerin, mit welchem sie eine Einsprache gegen eine Verfügung vom 5. Juli 2005 abgewiesen hat. b) Mit der Verfügung vom 5. Juli 2005 hat die Beschwerdegegnerin zum einen aufgrund von anlässlich einer periodischen Revision gewonnenen Informationen - eine Wiedererwägung der ursprünglichen, eine Ergänzungsleistung zusprechenden Verfügung ab Anspruchsbeginn vorgenommen. Sie hat in der Folge als Ersatz eine neue Leistungszusprache mit allen Stufen verfügt, die sich zwischenzeitlich infolge der Anpassungen ergeben haben. Die Verfügung mit Wirkung ab 1. Juli 2005 stellte den letzten Teil dieser neuen Leistungszusprache dar, nämlich jenen Teil, der nicht mehr zu einer Rückforderung Anlass gab. Zum andern hat die Beschwerdegegnerin eine sich aus der Wiedererwägung ergebende Rückforderung verfügt. c) Der Beschwerdeführer liess ausdrücklich einzig gegen den letzten Teil der neuen, die erstmalige Leistungszusprache ersetzenden Verfügung mit Wirkung ab 1. Juli 2005 Einsprache erheben. Auch diese neue "erstmalige Leistungszusprache" nach Wiedererwägung mit all ihren Stufen bildete wie eine erste rückwirkende, abgestufte Leistungszusprache eine einzige Verfügung, einen einheitlichen Streitgegenstand. Die Anfechtung eines Teils schränkt die gerichtliche Überprüfungsbefugnis nicht ein (vgl. Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S A. vom 27. September 2006, I 840/05). d) Der Beschwerdeführer beantragte, ab 1. Juli 2005 von der Anrechnung eines hypothetischen Einkommens für seine Ehefrau abzusehen, während er die Anrechnung eines solchen Einkommens (ab Februar 2005) bis Juni 2005 nicht beanstandete. Die Begründung stützte sich unter anderem darauf, dass die gesundheitliche Situation der Ehefrau sich seit der letzten IV-Beurteilung verschlechtert habe und dass sie als nicht mehr vermittlungsfähig betrachtet werde. Antrag und Begründung konnten dahingehend verstanden werden, dass die rückwirkende Verfügung ab 1. Juli 2005 eine Stufe hätte haben müssen, indem ab diesem Zeitpunkt wegen veränderter

Verhältnisse kein hypothetisches Einkommen mehr anzurechnen gewesen wäre. e) Zu beachten ist zwar, dass die vorgebrachten Veränderungen nach der Aktenlage erstmals in der Einsprache vom September 2005 geschildert wurden, während sie den EL-Behörden bis zum Erlass der Verfügung noch nicht gemeldet worden waren und von ihnen daher auch noch nicht hatten berücksichtigt werden können. Für Anpassungsverfahren sieht Art. 25 Abs. 2 lit. b ELV ferner vor, dass bei Veränderungen der vom ELG anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen und des Vermögens bei Erhöhung des Ausgabenüberschusses auf den Beginn des Monats neu zu verfügen sei, in dem die Änderung gemeldet wurde, frühestens aber des Monats, in dem diese eingetreten ist. Als Anpassungsbestimmung ist Art. 25 Abs. 2 lit. b ELV allerdings vorliegend, da es um eine Wiedererwägung ging, nicht anwendbar. Nimmt die Verwaltung - wie hier - einen anspruchsvermindernden Umstand zum Anlass einer rückwirkenden wiedererwägungsweisen Neuberechnung und Rückforderung, so sind vielmehr - bis zur Grenze einer Nachzahlung - alle anspruchrelevanten, den Ausgabenüberschuss erhöhenden und vermindernden Tatsachenänderungen zu berücksichtigen. Die versicherte Person kann auch die anspruchserhöhenden, nicht vorher gemeldeten Sachverhaltsänderungen noch geltend machen. Was rechtsprechungsgemäss für den Rückerstattungszeitraum festgelegt ist (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S i/S F. vom 10. Mai 2001, P 68/00; BGE 122 V 26 E. 5c), hat auch für den letzten Teil der die Leistungszusprache ersetzenden Neuverfügung zu gelten. Der genannte Unterschied (zeitlicher Art) zur rückwirkenden Anpassung oder Revision rechtfertigt sich deshalb, weil die ursprüngliche, erstmals eine Leistung zusprechende Verfügung durch die Wiedererwägung aufgehoben wird und die Neuberechnung über den gesamten Zeitraum hinweg der Neubearbeitung des ursprünglichen Leistungsgesuchs und aller weiteren Entwicklungen gleichkommt. Aus dem selben Grund kann das anzurechnende hypothetische Einkommen zum Streitgegenstand gemacht werden, obwohl die Wiedererwägung ausschliesslich zwei andere Sachverhaltselemente betroffen hat. Da die Wiedererwägung schon die erste Leistungszusprache vollständig beseitigte, kam keiner späteren Entscheidung über einzelne Sachverhaltselemente mehr Rechtskraft zu. f) Auch die allfällige Veränderung konnte daher im Einspracheentscheid mitberücksichtigt werden. g) Selbst wenn die in der Einsprache enthaltene Änderungsmeldung allerdings ein eigentliches Anpassungsverfahren hätte auslösen müssen, so hätte die Beschwerdegegnerin die Frage der allfälligen Veränderung bis zum Entscheid zu Recht in die Beurteilung der Einsprache einbezogen (vgl. BGE 121 V 366 E. 1b). h) Unter diesen Umständen ist Streitgegenstand auch, ob eine Anrechnung des hypothetischen Einkommens ab 1. Juli 2005 zu entfallen habe.

## **E. 2**

a) Die Beschwerdegegnerin hält die (unveränderte) Anrechnung des hypothetischen Einkommens für die Ehefrau des Beschwerdeführers deshalb für gerechtfertigt, weil das IV-Revisionsgesuch, das die Bezügerin einer Viertelsrente bei einem Invaliditätsgrad von 40 % im Januar 2005 gestellt habe, wahrscheinlich keine Änderung im Invaliditätsgrad ergeben werde. Als zumutbares Invalideneinkommen werde bei 50 % Arbeitsfähigkeit und einem Abzug von 10 % von einem Betrag von Fr. 22'377.-- ausgegangen. Das angerechnete Einkommen von Fr. 11'878.-- (Ausgangspunkt) sei daher jedenfalls erzielbar. Abgesehen davon, dass das IV-Verfahren zur Klärung des gesundheitlichen Aspekts der Verwertbarkeit von Arbeitsleistung noch nicht abgeschlossen ist, fehlt es vorliegend an entsprechenden Abklärungen zu den arbeitsmarktlichen Aussichten, eine Stelle zu finden. Den wenigen ausgewählten IV-Akten lässt sich immerhin entnehmen, dass der Ehefrau des

Beschwerdeführers nach einer medizinischen Auffassung nur noch sehr leichte Tätigkeiten zugemutet werden können. Seit wann genau dies der Fall sei, geht aus den Akten nicht hervor. Wie es sich mit dem Arbeitsmarktangebot für solche (nach gegenwärtiger Aktenlage) sehr leichten, leidensangepassten (unter Vermeidung von Stress-Bluthochdruck, mit Pausen) Tätigkeiten in der erreichbaren Umgebung verhält, ist nach der Aktenlage nicht geklärt worden. Vom RAV ist bis anhin einzig aktenkundig geworden, dass es sie vor längerer Zeit (am 15. April 2004) von der Arbeitsvermittlung abgemeldet hat. Andererseits sind auch keine Arbeitsbemühungen mehr nachgewiesen worden. b) Bei diesen Gegebenheiten wird die Beschwerdegegnerin ergänzende Abklärungen zur Verwertbarkeit der Arbeitsfähigkeit der Ehefrau des Beschwerdeführers zu tätigen haben.

### **E. 3**

Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.